

§ 1. Geltungsbereich

§ 1. Diese Geschäftsbedingungen gelten

für Verträge über die Mietweise Überlassung von Zimmern sowie Konferenz- Tagungs- und Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren und Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

2. Geschäftsbedingungen eines Veranstalters finden nur Anwendung wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Grundsätzlich gelten mit der Bestätigung, diese Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Hotel)

§ 2. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Ein Gastaufnahmevertrag (Mietvertrag) ist abgeschlossen sobald das Zimmer Raub, bestellt und zugesagt oder – wenn eine schriftliche Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war nach der Bestellung bereitgestellt worden ist.

2. Der Vertragsabschluss kommt durch die Bestätigung (Antragsannahme) des Hotels an den Gast/ Veranstalter zustande.

3. ist der Gast oder Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Veranstalter hat als Vertragspartner des Hotels diese Mithaftung mit den genannten anderen Beteiligten zu vereinbaren und auf verlangen dem Hotel hierüber einen schriftlichen Nachweis zu übergeben (z.B. Gegenzeichnung der Bestätigung und dieser Geschäftsbedingungen.)

4. Der Gast/Veranstalter erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten (Veranstaltungen) Sollten zugesagte Räume nicht zur Verfügung stehen, so ist der Hotelier verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu bemühen.

5. Die Haftung des Hotels beschränkt sich – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Gast/Veranstalter ist verpflichtet das Hotel bei Feststellung eines Mangels oder Schadens rechtzeitig und unter Fristsetzung einer angemessenen Frist auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Erlässt er diesen Hinweis, haftet das Hotel nur bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises für die Räumlichkeit .

6. Durch eine kostenfreie Gestellung eines Stell- oder Garagenplatzes kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Das Hotel haftet nur für unmittelbare Schäden, die auf Mängel des Platzes zurückgehen, hier höchstens bis zu einem Versicherungsbetrag von 5 000,-€ je Fahrzeug.

§ 3. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das Hotel stellt dem Gast die bestellten Zimmer am Anreisetag ab 14.00 Uhr zur Verfügung. Sofern keine spätere Ankunftszeit verabredet wird, behält sich der Hotelier das Recht vor, bestellte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben.

2. Der Gast hat am Abreisetag bis spätestens 10.00 Uhr das Zimmer ordnungsgemäß zu räumen, soweit keine spätere Abreise vereinbart ist. Bei verspäteter Abreise bis 18.00 Uhr ist der halbe, nach 18.00 Uhr der volle Zimmerpreis zusätzlich zu bezahlen.

3. Bei anderen Räumlichkeiten werden diese Zeiten halbtags oder ganztags schriftlich vereinbart.

4. Die Räume sind nur zu den vereinbarten Zeiten zu betreten.

5. Die vereinbarten Preise enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Eine Änderung nach Abschluss des Vertrages geht zu Lasten des Gastes oder Auftraggebers.

6. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Anreise 180 Tage, so behält sich das Hotel für den Fall des Nachweises von zwischenzeitlich erfolgten Preisänderungen der üblichen Hotelpreise Anspruch auf angemessene Erhöhung der vereinbarten Preise.

Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum für Leistungen oder Veranstaltungen sind binnen 10 Tagen nach Leistung und Zugang, ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, bei Nachweis höheren Schadens, in der angemessenen Höhe zusätzlich zu bezahlen.

7. Rechnungen sind bar zu begleichen bei Individualreisenden wird bei Ankunft, oder Abreise bar oder Bezahlung mit den geläufigen Kreditkarten akzeptiert. Für Voucher gelten besondere Vereinbarungen.

Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen vom Hotel an den Gast direkt ist nicht möglich.

8. Ansprüche und Rechte aus dem mit dem Hotel getroffenen Vereinbarungen dürfen nur mit Zustimmung des Hotels an Dritte übertragen werden.

Bei höheren Vorleistungen des Hotels ab 500 € ist eine Abschlagszahlung vor Beginn der Hotelleistung mit 50 % der erwarteten Gesamtsumme zu bezahlen

§ 4. Kündigung des Vertrages

1. Beide Vertragspartner, Hotel und Gast oder Veranstalter oder Besteller können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

2. Nimmt das Hotel die Kündigung an, sind für Verwaltungsaufwand 30 € zu bezahlen, sofern keine Ausfallgebühr berechnet wird.

3. Ein wichtiger Grund liegt vor bei:

-Höhere Gewalt

-Unzulässige Überlassung von Zimmer oder Räumlichkeiten an Dritte ohne Zustimmung des Hotels.

-Zahlungsverzug bei vereinbarten Vorauszahlungen trotz Nachfristsetzung

-Wiederholten oder groben Verstoßes gegen die üblichen Gesellschafts- und Anstandsregeln im Hotel.

4. Im gesamten Hotelbereich ist jede Art von Werbung, Verkauf und Verteilung von Waren nur mit vorheriger Zustimmung des Hotels geduldet. Sofern der Veranstalter beabsichtigt, für derartige Aktivitäten Werbung in offiziellen Medien zu betreiben, bedarf es der dann ebenfalls der Zustimmung des Hotels. Erfolgt eine Veröffentlichung der Aktivitäten ohne Zustimmung des Hotels und führt dies zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen des Hotels, so hat das Hotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In einem derartigen Fall hat der Veranstalter dem Hotel entsprechend den Mietpreis für die Räumlichkeiten und eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

Bei entsprechender Abmahnung steht dem Hotel auch das Recht zu, die Veranstaltung ohne Kostenersatz abzubrechen.

-Begründeter Vermutung, dass bei Durchführung der Veranstaltung der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder der Ruf des Hotels oder deren Gäste zu gefährden droht

§ 5. Stornierung von Zimmern oder Veranstaltungen

1. Eine kostenfreie schriftliche Stornierung von Zimmern oder vertraglich zugesicherten Räumen ist nur bei Weitervermietung ohne Verlust möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen dass besondere Vereinbarungen mit dem Hotel nur schriftlich erfolgen können.

2. Bei Stornierung eines Zimmers, ohne Weitervermietung sind folgende Stornokosten zu zahlen, wobei in den Abzügen bereits die ersparten Aufwendungen des Hotels berücksichtigt sind.:

-bei Veranstaltungen mit Übernachtung und Frühstück 80%

-bei Halbpensionsvereinbarung 70% der Aufschläge zur HP

-bei Vollpensionsvereinbarung oder Zusatzleistungen 60% der Aufschläge zur VP

-bei der Berechnung einer Bankettstornierung wird Ausfallschaden von der angebotenen Leistung des Bankettsatzes mit 60% sowie der Getränkeumsatzschaden mit 7,50 € pro Person (incl. Mehrwertsteuer) berechnet, soweit im vereinbarten Preis ein Getränkeumsatz nicht einberechnet wurde, die Raumbereitstellungskosten bleiben unberührt.

3. Das Hotel ist nach Treu und Glauben verpflichtet, nicht in Anspruch genommene Zimmer, Räumlichkeiten anderweitig zu vergeben und dadurch die Stornokosten entsprechend zu ermäßigen, soweit andere Vermietungen möglich werden.

4. Ein Abschluss einer Hotelstornoversicherung kann den Gast vor unnötigen Stornierungskosten schützen.

§ 6. Optionen

1. Optionen werden in der Regel nur 4 Wochen aufrechterhalten, das Hotel behält sich nach Ablauf dieser Zeit die Zimmer oder andere Räumlichkeiten ohne Information anderweitig zu vergeben.

§ 7. Änderungen der Teilnehmerzahl und Veranstaltungsziele

1. Eine Änderung der veranschlagten und zu berechnenden Teilnehmerzahl um maximal 5% nach Vertragsabschluss bedarf der Zustimmung des Hotels. Sie muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Die Aufwendungen des Hotels werden dann entsprechend nur mit 80% der Hofaufwendungen berechnet.

Bei höheren Reduzierungen wird die Anzahl abzüglich 5% der ursprünglichen Bestellung zugrunde gelegt.

2. Im Falle einer Erhöhung soweit dies vom Hotel geleistet werden kann, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Abstimmung mit dem Hotel die Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzlich entstandene Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel selbst trifft dieses Verschulden.

4. Die endgültige Teilnehmerzahl sowie die Ausstattung und Bestuhlung ist 10 Tage vor Veranstaltung mitzuteilen, damit eine ordentliche Planung gewährleistet ist.

§ 8. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Das Mitbringen von Speisen und Getränken zu einer Veranstaltung ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig. In diesen Fällen muss nach den gesetzlichen Regelungen z.B. HACCP usw. vorgegangen werden, dem Hotel steht ein gesondert zu regelnder Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten zu.

2. Mangels Vereinbarung ist von einem Beitrag pro Teilnehmer von 10,00 € ohne Nachweis auszugehen. Dies gilt auch wenn sich die Teilnehmer selbst in den Räumen des Hotels versorgen, da der Veranstalter Vertragspartner ist und dafür zur Erfüllung des Vertrages angehalten ist.

§ 9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Gastes oder Veranstalters/Auftraggeber soweit dies das Hotel nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstandenen Stromkosten darf das Hotel pauschal mit Zuschlag der Stromspitzen erfassen und berechnen.

3. Die Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen, Daten-übertragungseinrichtungen, Funk, Musik oder Video muss vom Hotel genehmigt sein, die dafür anfallenden Gebühren wie Leitungs- und Nutzungsgebühren sowie Gema etc. sind vom Veranstalter zu beantragen und die Anfallenden Genehmigungs- und Nutzungskosten vor Ort zu begleichen da der Hotelier haftbar gemacht werden kann. Werden eigene Geräte verwendet entbindet dies nicht von den üblichen Gebühren die dem Hotel angelastet werden. Mangels Vereinbarung sind die in der Preisliste des Hotels aufgeführten Sätze zu begleichen.

4. Sollten Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen Geräte oder sonstige Einrichtungen auftreten, so ist das Hotel zur möglichst umgehenden Beseitigung verpflichtet. Ein Zurückbehaltungs- oder Minderungsrecht steht dem Veranstalter nur zu, soweit das Hotel die Störungen zu vertreten hat, allenfalls aber in der Höhe etwa vereinbarten Anschluss- oder Leihgebühr. Schadensersatzansprüche sind auch insoweit ausgeschlossen.

§ 10. Haftung für eingebrachte Sachen

1. Mitgebrachte persönliche- Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gastes oder

Veranstalters in den Räumen des Hotels.

2. Eine Verwahrung bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Gast und Hotel. Auch in diesem Fall haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und seiner Versicherungsdeckung.

3. Der Veranstalter haftet dafür, dass nur zugelassene Gegenstände (z.B. Dekorationsmaterial das den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht) eingebracht werden. Zur Vermeidung von Beschädigungen sind Aufstellung und Anbringung von Gegenständen und Dekorationsmaterial vorher mit dem Hotel abzustimmen. Anbringung von Befestigungsmaterial darf nur an den dafür vorgesehenen Anlagen angebracht werden. Jegliches anbringen von Nägeln, Stahlstiften u.a. in Wände, Decken und Holzverkleidungen, Türen, Fußböden und Fensterrahmen ist strengstens untersagt.

4. Der Veranstalter haftet auch soweit dies geschehen ist, für die Entstehung der Schäden bei Aufstellung oder Anbringung.

5. Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes innerhalb einer einmonatigen Aufbewahrungsfrist nachgesandt. Danach werden zurückgelassene Gegenstände ohne Anspruch auf Ersatz beseitigt.

6. Eine Verwahrung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Gast und Hotel. Auch in diesem Fall haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch im Rahmen der Versicherungsdeckung.

7. Der Gast oder Veranstalter haftet dafür, dass nur gesetzlich oder behördlich zugelassene Gegenstände in das Hotel eingebracht werden. Bei begründetem Verdacht ist das Hotel berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen.

§ 12. Ordnung und Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude, Inventar, des Hotels oder der Mitarbeiter des Hotels, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus dem Bereich des Veranstalters oder durch Ihn selbst verursacht werden.

2. Für den Fall der Feststellung von unzulässig eingebrachten Gefahrgütern oder bei Verantwortlichkeit für entstandene Schäden kann das Hotel nach seiner Wahl vom Gast, dem Veranstalter oder vom Teilnehmer bzw. Mitarbeiter des Teilnehmers die Gestellung angemessener Sicherheiten, die Zahlung einer Kautions in der Höhe der zu erwartenden Schadenshöhe oder dafür eine Gestellung einer Bürgschaft verlangen, auch soweit der Schaden durch einen Dritten aus dem Bereich der Veranstaltung verursacht wurde.

3. Der Veranstalter/Besteller haftet für die Bezahlung eventuell von den Teilnehmern oder Besuchern zusätzlich bestellter und verzehrter Speisen und Getränke, soweit deren Bezahlung anlässlich der Veranstaltung unterlassen wurde.

Der Veranstalter übernimmt ausdrücklich jegliche Haftung für Personen und Sachschäden unter Berücksichtigung der Versammlungsstätten- und Veranstaltungsordnung.

§ 13. Rechtswirksamkeit des Vertrages

Der vom Auftragnehmer (Hotel) ausgestellte Vertrag muss 14 Tagen nach Ausstellung beim Hotel gegengezeichnet vorliegen. Die Raummiete ist nach weiteren 14 Tagen zu entrichten, ansonsten wird über die Räume weiter verfügt. Sollte der Zeitraum der Bestellung zu kurz sein so ist der Betrag vor der Veranstaltung zu bezahlen, ansonsten besteht keine Vertragsverpflichtung.

§ 14. Sonstiges

Für die Veranstaltung ggf. erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen z. B. Amt für Öffentliche Ordnung oder GEMA u.a. sind vom Veranstalter vor der Veranstaltung einzuholen.

§ 15. Weckaufträge

1. Das Hotel wird bemüht sein, Weckaufträge mit größter Sorgfalt durch technische Einrichtungen oder den vorgesehenen Personen auszuführen. Schadensersatzansprüche aus Unterlassung sind jedoch ausgeschlossen.

§ 16. Post und Warensendungen

1. Zu Händen des Veranstalters, der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltungen bestimmte Nachrichten, Post oder Warensendungen werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Aufbewahrung, Zustellung und auf Wunsch gegen entsprechende Vergütung die Nachsendung derselben. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung oder Beschädigung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 17. RAUCHVERBOT im gesamten Hotelinnenbereich - in allen Räumen des gesamten Hotels ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns die Berechnung des entstandenen Weitervermietungsausfalles vor. Wird in unseren Hotelzimmern incl. Bad festgestellt, dass der Gast geraucht hat, werden 80% der Standard Zimmerrate für mindestens 2 Tage in Rechnung gestellt. Der Gast wird auf das Rauchverbot durch Aufsteller auf dem Schreibtisch sowie durch gesonderte Nichtraucherinformation in der Infomappe im Zimmer hingewiesen.

§ 18. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

2. Die Geschäftsbedingungen liegen im Hotel auf zur Einsicht für jedermann. Wird ein mündlicher Vertrag mit dem Hotel abgeschlossen kann sich der Gast oder Veranstalter unsere AGB geben lassen.

Bei schriftlichen Bestätigungen ist auf der Rückseite eine verkürzte Fassung der AGB. Soweit der Vertrag durch Fax, oder andere Dateneinrichtungen erfolgt erklärt sich der Gast mit den AGB des Hotels einverstanden die Beachtung der AGB ist auf unserem Brief vermerkt.

3. Erfüllungsort und Zahlort ist Sitz des Hotels.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Hinsichtlich des unwirksamen Teils gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit diese nicht weiterhelfen, sind die Parteien dazu verpflichtet, eine dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende wirksame Bestimmung zu treffen.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inhalt hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.

6. Es gilt das deutsche Recht.